7. Verhältnis der IO zu ihren Mitgliedstaaten

7.1. *Gründung der IO*

Vertrag zwischen VR-Subjekten
IO gegründet, wenn Vertrag in Kraft tritt
möglich Inkrafttreten schon bei Unterzeichnung/Ratifikation durch eine bestimmte Zahl von Staaten, Art. 14 OECD, oder durch besonders wichtige Staaten, Art. XXVI Abs. 6 GATT

ggf. auch Institutionalisierung von periodischen Zusammenkünften von Staatenvertretern: KSZE wurde in Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) umgeformt.

ggf. gleichzeitige Beschlüsse von Parlamenten wie beim Nordischen Rat; RGW: Beschluss der Moskauer Wirtschaftskonferenz 1949

vorgezogenes Inkrafttreten: Interimsorganisation, die auf Regierungsabkommen beruht (z.B.Preparatory Commission of the International Refugee Organization)

Hinausschieben des Wirksamwerdens der Funktionen und Kompetenzen, ggf. Übergangsfristen, z.B. EG

Eine IO kann erst nach Konstituierung von Organen aktiv werden.

7.2. *Ende einer IO*

Verträge über IO werden zumeist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
Zeitlich begrenzt war der Vertrag über die EGKS, die nach 50 Jahren in der EG aufging.

Soweit Verträge auf begrenzte Zeit geschlossen, gibt es die Möglichkeit einer Verlängerungsklausel:

WEU-Vertrag; abgeschlossen auf 50 J., aber Auslegung dahin, dass wenn keine Veränderung vorgenommen wird, Vertrag automatisch weitergilt; allerdings hat die WEU im Juli 2011 ihre Tätigkeit eingestellt, nachdem die EU im Lissabon-Vertrag die Verteidigungsklausel

Kurze Laufzeiten bei Internationalen Rohstofforganisationen, da deren Funktionen und Kompetenzen sich immer an die veränderten Marktbedingungen anpassen müssen.

Auflösungsbeschluss
Austritt aller Mitglieder

Beispiel: Völkerbund

Oftmals trat eine neu geschaffene IO eine Funktionennachfolge an (str. im Hinblick auf die Rolle der UNO bezügl. der im Rahmen des VB geschlossenen Mandatsverträge)

Vermögen: entweder Übertragung auf andere Organisation oder Verteilung unter Mitgliedstaaten

ggf. Verpflichtung der Mitgliedstaaten noch offene Verbindlichkeiten der IO zu decken

Rechtsnachfolge zT ausdrücklich vorgesehen: ELDO/ESRO - ESA

7.3. *Vertragsänderung*

idR: besonderes Verfahren vorgesehen

zu unterscheiden: Vertragsimmanente Änderung nach bestimmten Verfahren, mit bestimmten Mehrheiten UNO Art. 108/109; für die Änderung der Charta gilt: 2/3 der Mitglieder müssen ratifizieren, darunter alle ständigen Mitglieder des SR
und Vertragsänderungen, welche unabhängig von den Vertragsbestimmungen durch die Mitgliedsstaaten als Herren der Verträge durchgeführt werden

EU: Art. 352 AEUV Implied powers: Schaffung neuer Befugnisse durch die Organe der EU, allerdings gilt dies nicht unbeschränkt, s. EWR-Gutachten des EuGH

Regelmäßige Revisionskonferenzen sind im Weltpostverein vorgesehen

EUTEL-SAT, INTELSAT: IO Schaffung von privatrechtlich organisierten auf Gewinn ausgerichteten Einheiten, die kommerziell betreiben, wurde im wesentlichen durch organisationsinterne Maßnahmen durchgeführt, Zulässigkeit war strittig

7.4. *Stellung der Mitgliedstaaten innerhalb einer IO*

grds. gehören Mitgliedstaaten mit ganzem Territorium einer IO an

Grds. der beweglichen Vertragsgrenzen, wenn sich Gebietsbestand eines Mitgliedsstaates verändert, ist der Staat in seinen neuen Grenzen Mitglied (Beitritt der DDR)

Sonderfall in der UNO: Neben der UdSSR waren auch Weißrussland und die Ukraine Mitglieder der UNO.

Regelmäßig wird aus vr Sicht auf die föderalen Strukturen keine Rücksicht genommen.

Es gibt *kein einklagbares Rechts auf Mitgliedschaft*.

bei EU, Art. 49 EUV, einstimmiger Beschluss des Rates, Zustimmung des Parlaments, Abkommen zwischen den bisherigen Mitgliedstaaten und beitretendem Staat

in UNO bis 1955 Blockade: Westmächte hatten wegen Missachtung der in den Friedensverträgen 1947 niedergelegten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte Bulgarien, Rumänien und Ungarn die Aufnahme verweigert, daraufhin blockierte die SU die Aufnahme Italien, Spanien und Österreich

IGH hielt ein derartige Kopplung für rechtswidrig; die Organe müssen über die Aufnahmefähigkeit jedes Mitgliedstaates einzeln befinden.

Austritt aus IO

oft nicht geregelt, häufig als Teil der Souveränität verstanden

z.T. ausdrücklich vorgesehen, z.B. Art. 50 EUV; ggf. Pflicht, noch offene Verbindlichkeiten zu decken, insbesondere bei Internationalen Finanzorganisationen

zT nicht vorgesehen: UNO

Indonesien trat 1965 aus der UNO aus, dann aber wieder bei.

Grundsatz der *beschränkten Funktionsübertragung*
keine Kompetenz-Kompetenz der IO, sondern die IO ist an die übertragenen Kompetenzen gebunden
möglich: Weiterentwicklung innerhalb der Organisation: insbesondere durch einstimmiges Votum der Mitgliedstaaten, diese handeln dann aber als *Herren der Verträge*

Die Konsequenzen von ultra vires Handeln einer IO sind str.: Unstrittig ist, dass die Mitgliedstaaten gegen die Kompetenzüberschreitung, welche zugleich immer auch eine Verletzung des Gründungsvertrags der IO bedeutet, vorgehen könne, ggf. vor einem internationalen Gericht (z.B. EuGH)
Der IGH entschied im Certain Expenses Fall 1962 (Advisory Opionion), dass eine Ausgabe der IO auch dann in das Budget der IO einzustellen sei, wenn ein Organ diese Ausgabe möglicherweise unter Überschreitung seiner Kompetenzen bewirkt hat.

Pflichten und Rechte der Mitgliedstaaten innerhalb einer IO

Beitragspflichten
Mitwirkungspflichten- bis zur Pflicht, nach Maßgabe von Sonderabkommen Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, Art. 43 UN-Charta

Mitwirkungsrechte: insbesondere Rechte, innerhalb der Organisation abzustimmen

Sanktionen gegen Mitglieder

Art. 19 UN-Charta: Entzug des Stimmrechts in Vollversammlung bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge

Art. 7 EUV: Möglichkeit der Suspendierung von Rechten von Mitgliedern, wenn sie Vertragspflichten verletzen

Ausschluss

Art. 8 Europarat: Griechenland während der Zeit der Militärregierung, allerdings blieben gemäß Art. 65 EMRK die Prüfrechte für die während der Zeit der Mitgliedschaft geschehenen Vorfälle erhalten

UNO Art. 6 von der Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates, wenn ein Staat beharrlich Satzung verletzt

Besondere Verhältnisse zu dritten Staaten

assoziierte Mitglieder: Mitglieder minderen Rechts

BRD in Europarat bis 1951
USA, Kanada in OEEC

davon zu unterscheiden: Assoziationsabkommen, das nicht zur Mitgliedschaft führt

Finanzierung

Internationale Organisationen werden im Regelfall durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert.
Die EU verfügt seit 1988 über sogenannte Eigenmittel, darunter die Einnahmen aus dem Außenzoll der EU sowie ein bestimmter Anteil an der Mehrwertsteuer der Mitgliedstaaten.
Einige IO haben auch Einnahmen aus ihren Tätigkeiten; so konnte der Internationale Zinnrat sein Ausgleichslager durch den Verkauf von Zinn finanzieren.